

## **Ordnung Hauptausschuss Stadtsportbund Düsseldorf e.V.**

Gemäß § 14 der Satzung des Stadtsportbund Düsseldorf e.V. bilden die Mitglieder des Präsidiums nach § 11, die Ehrenmitglieder, die von jeder Fachschaft gewählten und schriftlich benannten Vertretungen sowie bis zu fünf Beisitzende mit besonderer Aufgabenstellung, die vom Präsidium berufen werden können, den Hauptausschuss des Stadtsportbund Düsseldorf e.V. Die Geschäftsführung, die Sitzungsdurchführung sowie die Arbeitsweise des Hauptausschusses regelt die folgende Ordnung.

### **§ 1 Konferenz**

1. Zur Erfüllung seines Satzungsauftrages nach § 14 der Satzung tagt der Hauptausschuss mindestens einmal im Jahr und zusätzlich bei Bedarf. Er wird durch den Präsidenten/die Präsidentin, im Fall der Verhinderung durch eine/n Vizepräsidentin/en, einberufen.
2. Der Hauptausschuss ist außerdem einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Hauptausschusses, vom Präsidium oder vom Vorstand gem. § 26 BGB des Stadtsportbundes beantragt wird.
3. Die Konferenzen des Hauptausschusses werden vom Präsidenten/von der Präsidentin, im Fall der Verhinderung durch eine/n Vizepräsidenten/in geleitet.
4. Die Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB können jederzeit an den Konferenzen des Hauptausschusses teilnehmen.

### **§ 2 Einladung / Anträge / Tagesordnung**

1. Der Präsident lädt in Absprache mit dem Vorstand gem. § 26 BGB des Stadtsportbundes zwei Wochen vor dem Konferenztermin in Textform mit Versendung der Tagesordnung zur Konferenz ein.
2. Die Mitglieder des Hauptausschusses können Anträge zur Tagesordnung, Beratungspunkte bis eine Woche vor der Konferenz schriftlich an das Präsidium richten.
3. Der Hauptausschuss kann im Rahmen seiner Konferenz die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ändern oder ergänzen.

### **§ 3 Protokollführung**

1. Über die Konferenzen des Hauptausschusses ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.
2. Das Protokoll ist an alle Mitglieder des Hauptausschusses zu versenden. Geht nicht innerhalb von zwei Wochen nach Versand beim Präsidium ein Widerspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt.
3. Im Falle des Widerspruchs ist hierüber in der nächsten Konferenz des Hauptausschusses abschließend zu entscheiden.

### **§ 4 Reisekosten und Aufwandsentschädigungen**

Reisekosten oder andere Aufwandsentschädigungen werden nicht gezahlt